

Für das Nachschlagewerk!	Nein
Für die Fachpresse!	Nein
Für die amtliche Sammlung!	Nein

Gesetz: TVG § 1 Tarifverträge: Bau (ZVK), Spezialfahrzeuge mit Betonpumpen für Transportbeton; Bundesrahmen-tarifvertrag für das Baugewerbe (BRTV Bau) § 1 Abschn. II; Verfahrenstarifvertrag vom 12. November 1960 i. d. F. vom 20. Oktober 1969 (VerfTV) § 1 Abschn. II, § 2 Abschn. I Ziff. 6

Leitsätze:

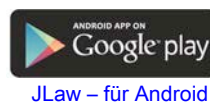
Keine

Aktenzeichen: 4 AZR 547/72

Urteil des BAG vom 22. August 1973 LAG Frankfurt am Main



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

4 AZR 547/72

3 Sa 179/72 Frankfurt am Main

Verkündet
am 22. August 1973

gez. Mißler,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

U r t e i l

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 22. August 1973 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Poelmann, die Richter Dr. Neumann und Dr. Dieterich sowie die ehrenamtlichen Richter Steingen und Richard für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Frankfurt am Main vom 4. Juli 1972 - 3 Sa 179/72 - wird auf Kosten der Beklagten zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Die Beklagte ist Eigentümerin von vier mit Betonpumpen versehenen Spezialfahrzeugen. Mit diesen pumpt sie Transportbeton, der von anderen Unternehmen hergestellt und zur Baustelle gebracht wird, direkt aus den Transportbehältern der Lieferfirmen durch lange Schlauchleitungen aus Metall oder Kunststoff zum eigentlichen Ort der Verarbeitung. Für die Bedienung jeder Betonpumpe genügt ein Arbeitnehmer, der auch das Pumpenfahrzeug zu der entsprechenden Baustelle zu bringen hat. Während der Schlechtwetterperiode werden die Arbeitnehmer der Beklagten in einem Schwesterunternehmen beschäftigt.

Die Klägerin als gemeinsame Einzugsstelle der Sozialkassen der Bauwirtschaft ist der Ansicht, die Beklagte übe eine baugewerbliche Tätigkeit i. S. von § 1 Abschn. II des Bundesrahmentarifvertrages für das Baugewerbe (BRTV Bau) aus. Die Arbeit, die die Beklagte heute in ihren Betonpumpen leistet, sei früher von Hilfsarbeitern verrichtet worden, die den Beton in Kübeln zu dem Ort der Verarbeitung gebracht hätten. An dem tarifrechtlichen Charakter der Tätigkeit habe sich durch die rationelle Ausnutzung der technischen Möglichkeiten nichts geändert. Nach § 2 Abschn. I Ziffer 6 Abs. 6 des Verfahrenstarifvertrages vom 12. November 1960 in der Fassung vom 20. Oktober 1969 (VerfTV) sei die Beklagte verpflichtet, über die bei ihr beschäftigten Arbeitnehmer und deren Bruttolöhne formalarmäßig Auskunft zu erteilen. Diese Auskunft hat die Klägerin für die Zeit vom 1. Januar 1971 bis zum 31. Oktober 1971 gefordert. Nachdem sie für die Monate Januar bis August 1971 am 15. Oktober 1971 ein obsiegendes Versäumnisurteil erstritten hatte, hat sie nach dem rechtzeitigen Einspruch der Beklagten beantragt,

1. das Versäumnisurteil vom 15. Oktober 1971 aufrechterhalten;

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

2. dem Kläger auf dem vorgeschriebenen Formular Auskünfte zu erteilen,
- a) wieviel Arbeitnehmer, die nach dem Gesetz zur Neuregelung des Rechts der Rentenversicherung der Arbeiter vom 23. Februar 1957 eine versicherungspflichtige Tätigkeit ausübten, in den Monaten September und Oktober 1971 in dem Betrieb der Beklagten beschäftigt wurden;
 - b) welche Bruttolohnsumme insgesamt den Arbeitnehmern jeweils in den genannten Monaten gezahlt wurde und wie hoch sich die Beiträge zu den Sozialkassen des Baugewerbes bei 11,3 % der Bruttolohnsumme belaufen;
 - c) für den Fall, daß die Beklagte dieser Verpflichtung zur Auskunftserteilung innerhalb einer Frist von einer Woche nach Urteilszustellung nicht nachkommt, an den Kläger eine Entschädigung in Höhe von 1.600,-- DM zu zahlen.

Die Beklagte hat beantragt,

das Versäumnisurteil vom 19. Oktober 1971 aufzuheben und die Klage insgesamt abzuweisen.

Sie hat erwidert: Ihr Unternehmen gehöre nicht zum Baugewerbe, sondern zum Transportgewerbe. Diese Auffassung werde auch von der Bau-Berufsgenossenschaft Frankfurt und von dem Arbeitsamt Hanau - Nebenstelle Schlüchtern - geteilt. Für sie spreche im übrigen, daß sie ihre Aufträge weitaus überwiegend von Transportbeton-Produzenten, hingegen nur zu einem geringen Teil von Bauunternehmen oder Bauherren erhalte. Auch die betriebsinterne Regelung der Arbeit in den Wintermonaten sei ein Anhaltspunkt dafür, daß sie kein Bauunternehmen betreibe.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen und den Streitwert auf 9.600,-- DM festgesetzt. Das Landesarbeitsgericht hat der Klage im wesentlichen stattgegeben. Nur das Auskunftsbegehren bezüglich der Arbeitnehmerzahl hält es für

- 4 -



- 4 -

unbegründet. Mit ihrer Revision wehrt sich die Beklagte weiter gegen die Auskunftsklage, während die Klägerin die Zurückweisung der Revision beantragt.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist unbegründet. Das Landesarbeitsgericht hat die Beklagte mit Recht verurteilt, der Klägerin formularmäßig Auskunft gemäß § 2 Abschn. I Ziff. 6 Abs. 6 VerfTV zu erteilen.

Der Verfahrenstarifvertrag vom 12. November 1960 in der Fassung vom 20. Oktober 1969 ist für allgemeinverbindlich erklärt worden. Er gilt deshalb ohne Rücksicht auf die Verbandszugehörigkeit der Parteien für alle Arbeitsverhältnisse in seinem Geltungsbereich. Die Parteien streiten lediglich darum, ob der Betrieb der Beklagten vom fachlichen Geltungsbereich des Verfahrenstarifvertrages erfaßt wird. § 1 Abschn. II VerfTV verweist insoweit auf die Regelung des fachlichen Geltungsbereichs im Bundesrahmentarifvertrag. Dessen § 1 Abschn. II wurde im Streitzeitraum neu gefaßt. Es kann dahingestellt bleiben, ob diese Neufassung sofort auch für den Geltungsbereich des Verfahrenstarifvertrages maßgebend war, weil der Betrieb der Beklagten nach beiden Fassungen des Bundesrahmentarifvertrages in dessen Geltungsbereich fällt.

Die Geltung des BRTV Bau ist zunächst an die Voraussetzung geknüpft, daß die betroffenen Betriebe nach ihrer Zweckbestimmung und betrieblichen Einrichtung gewerblich Bauten aller Art erstellen oder sonstige bauliche Leistungen erbringen. Was unter baulichen Leistungen zu verstehen ist, haben die Tarifvertragsparteien früher in einer Protokollnotiz klargestellt, die in die Neufassung des BRTV Bau eingearbeitet wurde. Diese Klarstellung lautet:

"Als bauliche Leistungen sind alle Arbeiten anzusehen, die von Betrieben des Baugewerbes ausgeführt

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

werden und die - mit oder ohne Lieferung von Stoffen oder Bauteilen - der Erstellung, Instandsetzung, Instandhaltung, Änderung oder Beseitigung von Bauwerken dienen."

Solche baulichen Leistungen erbringt die Beklagte mit ihren Betonpumpen. Indem sie Baumaterial aus den Spezialfahrzeugen der Betonfabriken unmittelbar an den Verarbeitungsort schafft, dient sie - ohne Lieferung von Stoffen und Bauteilen - der Erstellung von Bauwerken. In diesem Zusammenhang weist die Klägerin mit Recht darauf hin, daß in früheren Zeiten die gleiche Arbeit im Handbetrieb von Bauhilfsarbeitern verrichtet wurde, während sie heute im Zuge der fortschreitenden Technisierung mit den verschiedensten Baumaschinen ausgeführt wird. Vor allem werden heute auf modernen Baustellen fast durchweg Kräne eingesetzt, die das Baumaterial vom Lagerplatz zum Verarbeitungsort transportieren. Auch Betonpumpen gelten nach allgemeinem Sprachgebrauch als spezielle Baumaschinen (vgl. Großer Brockhaus, Bd. 1 S. 668 ff. Tafel "Baumaschinen II" Abb. 2). Wenn sich ein Unternehmen auf den Einsatz solcher Baumaschinen spezialisiert, so übernimmt es lediglich einen Teil der Aufgaben, die bei der Errichtung eines Bauwerkes anfallen. Die tarifrechtliche Bewertung dieser Tätigkeit als bauliche Leistung i. S. des § 1 Abschn. II BRTV Bau ändert sich dadurch nicht.

Die Regelung des fachlichen Geltungsbereichs wird sowohl in der alten als auch in der neuen Fassung des BRTV Bau durch einen umfangreichen Tätigkeitskatalog ergänzt, der die Art der baulichen Leistungen (einschließlich des Errichtens von Bauwerken) näher bestimmt. Der Transport von Baumaterial auf der Baustelle wird in diesem Katalog nicht ausdrücklich erwähnt. Daraus kann jedoch nicht geschlossen werden, daß diese Tätigkeit nicht als bauliche Leistung gelten soll. Der Katalog erhebt nämlich keinen Anspruch auf Vollständigkeit, wie sein Einleitungssatz sowohl in

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

der alten, als auch in der neuen Fassung des BRTV Bau klar zum Ausdruck bringt (" insbesondere Arbeiten der nachstehend aufgeführten Art "). Daß das Bewegen von Baumaterial auf der Baustelle selbst tarifrechtlich nicht anders bewertet werden kann, als die vorangehenden und nachfolgenden Bauarbeiten, ist im Grunde so selbstverständlich, daß es offenbar nach den Vorstellungen der Tarifvertragsparteien einer Erwähnung nicht bedurfte.

Die Beklagte meint demgegenüber, ihre Tätigkeit werde unzutreffend gewürdigt, wenn man sie isoliert von dem "Abladevorgang" betrachte. Sie helfe nicht den Bauherren oder Bauunternehmen bei baustelleninternen Transportproblemen, sondern diene lediglich den Transportunternehmen bzw. den Transportbetonherstellern beim Abladen. Daß der "Abladevorgang" unmittelbar am Verarbeitungsort ende, ergebe sich aus der Natur des verarbeiteten Baumaterials und mache die Tätigkeit noch nicht zu einer baulichen Leistung. Diese Betrachtungsweise ist unzutreffend.

Richtig ist, daß sich beim Entleeren des Transportbetonfahrzeugs mit Hilfe einer Betonpumpe nicht scharf zwischen einem Abladevorgang und der Verbringung des Baumaterials zum Ort der Verarbeitung unterscheiden läßt. Das ist aber durchaus nicht ungewöhnlich. So kommt es häufig vor, daß Baumaterial oder -gerät mit einem Kran direkt vom Transportfahrzeug zum Einsatzort gehoben wird. Bei diesem Vorgang ist lediglich durch den zweckgerichteten Einsatz von Baumaschinen der unproduktive Abladevorgang eingespart worden. Die Entleerung von Transportbetonfahrzeugen könnte allenfalls dann anders beurteilt werden, wenn sie nur mit Hilfe von Betonpumpen durchführbar wäre. Dann könnte man vielleicht von einem Sachzusammenhang sprechen, der sich aus der Natur des speziellen Baumaterials ergäbe. In Wirklichkeit besteht jedoch ein solcher Zusammenhang nicht. Die von der Beklagten selbst

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

vorgelegten Abbildungen zeigen deutlich, daß es die verschiedensten Möglichkeiten gibt, Transportbeton an der Baustelle abzuladen. Auch die Entleerung in Krankübel ist möglich und keine Seltenheit (vgl. Brockhaus-Enzyklopädie, Bd. 2, S. 390 Tafel "Baumaschinen I" Abb. 4).

Wenn die Beklagte demgegenüber darauf hinweist, daß ein Transportbeton-Hersteller oder Fuhrunternehmen, der den Transportbeton mit eigenen Pumpen ablade, nicht vom Geltungsbereich des BRTV Bau erfaßt werde, so ist das zwar richtig, jedoch ohne Aussagekraft für den vorliegenden Fall. Auch solche Betriebe erbringen nämlich bauliche Leistungen, soweit sie den Beton mit Hilfe von Betonpumpen zum Verarbeitungsort schaffen. Wenn sie trotz dieser baulichen Leistungen nicht zu den Bauunternehmen i. S. des § 1 Abschn. II BRTV Bau gehören, so beruht das auf den für Mischbetriebe geltenden Grundsätzen. Betätigt sich ein Betrieb auf baulichen und auf anderen Gebieten, so richtet sich die Anwendung des BRTV Bau danach, ob die baulichen Leistungen überwiegen. Das kann bei den von der Beklagten geschilderten Produktions- oder Transportbetrieben kaum je der Fall sein.

Schließlich kann sich die Beklagte auch nicht darauf berufen, daß sie ihre Aufträge vorwiegend von Transportunternehmen oder von Transportbetonfabriken erhalte. Für die Beurteilung einer betrieblichen Tätigkeit als baulicher Leistung i. S. des § 1 Abschn. II BRTV Bau ist es belanglos, in wessen Auftrag und auf wessen Kosten sie im einzelnen durchgeführt wird (Urteil des Senats vom 18. April 1973 - 4 AZR 297/72 - demnächst AP Nr. 13 zu § 1 TVG Tarifverträge: Bau, auch zur Veröffentlichung in der amtlichen Sammlung vorgesehen). Daran ist festzuhalten.

Da der Betonpumpenbetrieb der Beklagten somit im Streitzeitraum zum Geltungsbereich des BRTV Bau gehörte,

- 8 -



- 8 -

war die Beklagte zu der geforderten Auskunftserteilung verpflichtet. Die Revision war mit der Kostenfolge des § 97 Abs. 1 ZPO zurückzuweisen.

gez. Dr. Poelmann

Dr. Neumann

Dr. Dieterich

Steingen

Richard

